

Aktionsplan und Vorentwurf des Bundesgesetzes

10. September 2018
Dr. Salome von Greyerz





Ausgangslage

- ❖ Massnahmen zur Unterstützung und Entlastung betreuender und pflegender Angehöriger beschäftigen die Politik seit vielen Jahren und haben zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen geführt.
- ❖ Aktionsplan des Bundesrates vom 5. Dezember 2014 mit vier Handlungsfeldern:
 - Handlungsfeld 1 «Information und Daten» -> Umsetzung durch private Akteure und im Rahmen Förderprogramm
 - Handlungsfeld 2 «Entlastungsangebote – Qualität und Zugang» -> Umsetzung durch Kantone und Gemeinden sowie durch Förderprogramm
 - Handlungsfelder 3 und 4 «Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen»
- ❖ Mit dem Förderprogramm «Entlastungsangebote für pflegende Angehörige» 2017 – 2020 im Rahmen der FKI-plus-Initiative will der Bundesrat zudem bis Ende 2020 die Wissensgrundlagen verbessern und Modelle guter Praxis dokumentieren und verbreiten.
 - SODK fördert den «Tag der betreuenden Angehörigen» am 30. Oktober (2018).
 - Knapp 30 Modelle guter Praxis sind bereits aufgeschaltet.
 - Erste Forschungsergebnisse werden 2019 vorliegen -> 1. Stakeholderveranstaltung im Frühling 2019

Gesetzungsauftrag des Bundesrates vom 1. Februar 2017

Erarbeitung **Vernehmlassungsvorlage und RFA** zu folgenden Regelungen:

- ❖ Kurzzeitige pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten:
 - Erweiterung des Personenkreises deren Pflege einen Freistellungsanspruch begründet (ArG).
 - Festlegung eines bezahlten Urlaubs für die Betreuung und Pflege verwandter Personen sowie Lebenspartner von drei Tagen pro Ereignis (OR).
- ❖ Längere pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten:
 - Einführung eines Betreuungsurlaubs für erwerbstätige Eltern akut schwer kranker oder verunfallter Kinder (OR).
 - Variante: Versicherung des Lohnausfalls des betreuenden Elternteils (EOG).
- ❖ AHV-Betreuungsgutschriften:
 - Erweiterung des Anspruchs auf Personen, die Verwandte mit leichter Hilflosigkeit betreuen oder pflegen (AHVG).
 - Prüfung einer Ausdehnung des Anspruchs auf Konkubinatsverhältnisse.

Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten: geltendes Recht

| Arbeitnehmende Person | Artikel 324a OR | | Artikel 36 ArG | |
|---|--|---------------------------------------|----------------------------|-----------------|
| | Freistellung | Lohnfortzahlung | Freistellung | Lohnfortzahlung |
| Arbeitnehmende mit kranken Kindern (Unterhaltspflicht) | Ja, bis Ersatz gefunden oder so lange Präsenz der Eltern notwendig und gemäss Skalen | In der Regel Kontingent gemäss Skalen | 3 Arbeitstage pro Ereignis | Nicht geregelt |
| Arbeitnehmende mit akut kranken Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragene Partnerschaften (Unterhaltspflicht) | Ja, bis Ersatzlösung gefunden | In der Regel Kontingent gemäss Skalen | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| Faktische Partnerschaften (keine Unterhaltspflicht) | Kontrovers; keine sichere Rechtslage | Kontrovers; keine sichere Rechtslage | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| Direkte Verwandtschaften (z.B. alleinstehender Elternteil, alleinstehende Geschwister) | Kontrovers; keine sichere Rechtslage | Kontrovers; keine sichere Rechtslage | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| Nahestehende Personen | Kontrovers; keine sichere Rechtslage | Kontrovers; keine sichere Rechtslage | Nicht geregelt | Nicht geregelt |

Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten: Neuregelung

| Arbeitnehmende Person | Neuer Artikel 329g im OR | | Status quo im ArG |
|--|----------------------------|----------------------------|---|
| | Freistellung | Lohnfortzahlung | Freistellung (Art. 36 ArG, Absatz 3) |
| Arbeitnehmende mit kranken Kindern (Unterhaltspflicht) | 3 Arbeitstage pro Ereignis | 3 Arbeitstage pro Ereignis | 3 Arbeitstage pro Ereignis |
| Arbeitnehmende mit akut kranken Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragene Partnerschaften (Unterhaltspflicht) | 3 Arbeitstage pro Ereignis | 3 Arbeitstage pro Ereignis | Nein |
| Faktische Partnerschaften (keine Unterhaltspflicht) | 3 Arbeitstage pro Ereignis | 3 Arbeitstage pro Ereignis | Nein |
| Direkte Verwandtschaften (z.B. alleinstehender Elternteil, alleinstehende Geschwister) | 3 Arbeitstage pro Ereignis | 3 Arbeitstage pro Ereignis | Nein |
| Nahestehende Personen | 3 Arbeitstage pro Ereignis | 3 Arbeitstage pro Ereignis | Nein |



Kurzzeitige Abwesenheiten: Folgekosten

❖ Aktuelle Kosten für Angehörigenbetreuung:

- 1.4 Stunden oder 80 Franken pro Jahr (insgesamt durchschnittlich 22 Stunden bezahlte Abwesenheiten pro arbeitnehmende Person und Jahr).
- total direkte Kosten von rund 360 Millionen Franken pro Jahr, davon 100 Millionen für Betreuung der Eltern.
- Direkte und indirekte **Kosten der Betreuung der Eltern** von rund **300 bis 500 Millionen Franken pro Jahr**.

Abbildung 1: Freistellung zur Betreuung von Kindern bzw. Eltern

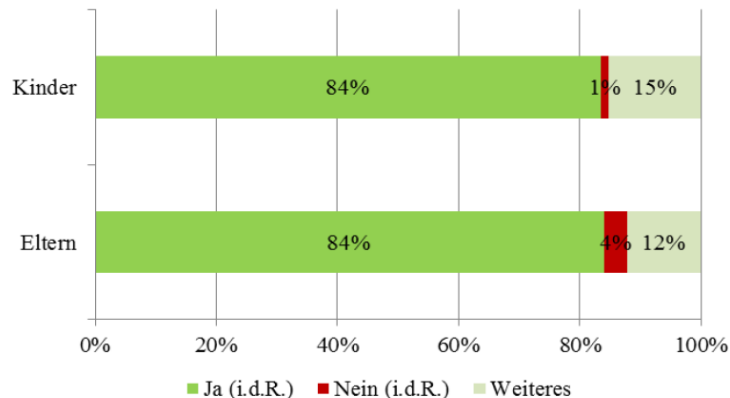
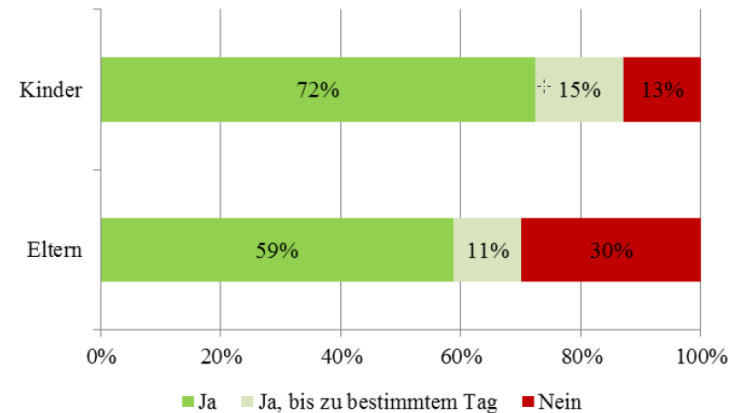


Abbildung 2: Lohnfortzahlung bei Betreuung von Kindern bzw. Eltern



❖ Zukünftige Kosten für Angehörigenbetreuung:

- **Zusätzliche** direkte und indirekte Kosten für Freistellung zur Betreuung der Eltern von rund **90 bis 150 Millionen Franken pro Jahr**.



Betreuungsurlaub und -entschädigung für Eltern: Eckpunkte

❖ **Anspruchsberechtigte Personen:**

- Eltern eines minderjährigen Kindes, das infolge einer Krankheit oder eines Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist.
- Mindestens ein Elternteil steht in einem Arbeitsverhältnis oder ist selbständig erwerbend – keine Vorversicherungs- oder Mindesterwerbsdauer.

❖ **Urlaubsdauer** von **14 Wochen** während einer Rahmenfrist von 18 Monaten

- Bezug am Stück oder wochenweise möglich.
- Während der Rahmenfrist besteht ein Kündigungsschutz.

❖ **Betreuungsentschädigung** analog der Mutterschaftsentschädigung

- Taggeld beträgt 80 Prozent des vorangegangenen Lohnes und ist durch eine Höchstbetrag (196 Franken pro Tag) beschränkt.
- Finanzierung über EO-Beiträge (Erhöhung des Beitragssatzes von aktuell 0.45 Prozent um 0.017 Prozentpunkte; Gesamtkosten werden bei rund 4'400 betroffenen Familien auf 77 Mio. Franken pro Jahr geschätzt bei Gesamtausgaben der EO von rund 1.7 Mia. Franken pro Jahr).

Betreuungsgutschriften: aktuelle Regelung und **Neuregelung**

- ❖ Betreuungsgutschriften werden Personen gewährt, die eine Person mit einem Anspruch auf mind. eine mittlere Hilflosigkeit betreuen -> **neu soll der Anspruch bereits bei leichter Hilflosigkeit bestehen.**
- ❖ **Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Konkubinatspaare.**
- ❖ Betreuungsgutschriften sind fiktive Einkommen, die für die Berechnung der AHV-Rente herangezogen werden.
- ❖ Ziel: gesellschaftliche Anerkennung der Angehörigenpflege.
- ❖ Aktuell haben rund 5'400 Personen (von 2 Millionen Rentnerinnen und Rentnern) Betreuungsgutschriften angemeldet.
- ❖ Renten erhöhen sich bei rund 3'500 Personen um durchschnittlich 40 Franken pro Monat -> **mit der Neuregelung würden weiter 2'000 Personen eine Rentenerhöhung erhalten.**
- ❖ Betreuungsgutschriften beliefen sich 2016 auf 2.5 Millionen Franken (von 42.5 Mia. Franken Gesamtausgaben der AHV-Leistungen) -> **die Neuregelung (tieferer Grad der Hilflosigkeit) führt zu Zusatzkosten von rund 1 Million Franken pro Jahr; Zusatzkosten für Ausweitung auf Konkubinatspaare können mangels verlässlicher Zahlen nicht abgeschätzt werden.**